



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

59. JAHRGANG

BERLIN NW 7, 13. JULI 1934

NUMMER 29

Nochmals das Uhrenversandhaus Lauffer in Schwenningen

Gegen das Uhrenversandhaus Lauffer in Schwenningen ist der Zentralverband wiederholt klagbar vorgegangen. Lauffer wurde auch verschiedentlich verurteilt, seine Reklame umzustellen, da sie unlauter war. Lauffer benützt jede Gelegenheit, um gegen Uhrmacher, die sich gegen seine Reklame wehren, vorzugehen. So hatte die Firma Näder in Nürnberg ein Gegeninserat erlassen, in welchem sie sich gegen die unlautere Reklame der Schwenninger Uhrenversandhausfirmen wehrte. Lauffer faßte dieses Gegeninserat als gegen sich gerichtet auf und strengte eine Klage gegen Näder an. Das Landgericht Nürnberg verurteilte in der Hauptsache Näder; das Oberlandesgericht Nürnberg hob jedoch das Urteil in vollem Umfange auf und wies die Klage Lauffers zurück. Lauffer mußte auch alle Kosten tragen.

Aus der Urteilsbegründung führen wir im nachstehenden einige Sätze an, die zeigen, daß das Oberlandesgericht die Reklame von Lauffer richtig als unlauter erkannt hat. In dem Urteil wird festgestellt: „Wahr ist aber auch die Behauptung des Beklagten, daß Spezialwerke mit herrlichen Schlagarten nicht durch Versandfirmen bezogen werden können. Denn die Versandfirmen pflegen eben nur Serienwerke zu liefern. Wäre dem nicht so, so hätten sicherlich auch die übrigen Schwenninger Uhrenversandfirmen zu dem Artikel des Beklagten (Näder) entsprechend Stellung genommen. Diese Firmen haben aber im Gegensatz zur Klägerin (Lauffer) darin offenbar einen unlauteren Wettbewerb des Beklagten nicht gesehen. Der Satz, daß feine Spezialwerke von Versandfirmen nicht bezogen werden können, darf natürlich nicht so ausgelegt werden, daß man von einer Versandfirma ein solches Werk überhaupt nicht kaufen kann, sondern er ist dahin zu verstehen, daß die Versandfirmen sich mit dem Vertrieb solch feiner Werke nicht befassen. Denn selbstverständlich kann eine Versandfirma sich ein »Spezialwerk mit herrlicher Schlagart« von dritter Seite verschaffen und sodann an ihren Kunden liefern.

Jedenfalls konnte Ende 1930 ein solches Spezialwerk von der Klägerin (Lauffer) im normalen geschäftlichen Verkehr nicht bezogen werden, denn sie hat ja bis 1932 solche Spezialwerke nicht geführt. . . . Die Klägerin (Lauffer) selbst hat keine Schreinerei, sondern bezieht alle Uhrgehäuse von dritter Seite, und zwar nur den kleinsten Teil aus Schwenningen

selbst. Die meisten Gehäuse werden ihr von kleineren Orten des Schwarzwaldes geliefert. Leßtere Gehäuse sind minderwertiger als die in Schwenningen selbst hergestellten. In Schwenningen werden die von dritter Seite bezogenen Gehäuse von den Uhrenfabriken mit Werken montiert.

Insofern ist also die Reklamebehauptung der Klägerin (Lauffer), daß sie »ohne jeden Zwischenhandel« liefere oder »direkt an Private unter Ausschaltung jeglichen Zwischenhandels und daher zu konkurrenzlos billigen Preisen verkaufe«, der Wahrheit nicht entsprechend. Denn sie muß für die Gehäuse, die sie selbst bezieht, an den Lieferanten dessen Gewinn mitbezahlen und demgemäß dessen Handelsspanne in ihren eigenen Preisen einkalkulieren. Es ist auch nicht richtig, daß das Gehäuse einer Standuhr nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die Gehäuse kommen erheblich teurer als das Uhrwerk selbst und sind für die Reinheit und Klangfülle des Tones maßgebend, es kommt dabei sehr auf die verwendete Holzart und die Art und Weise der Verarbeitung des Untergrundes an

Es muß aber auch noch berücksichtigt werden, daß der Beklagte nicht etwa den Streit vom Zaune gebrochen hat, sondern daß er Angriffe der Schwenninger Versandfirmen bei ihrer seine Existenz gefährdenden Reklamefähigkeit abwehren wollte und daß gerade die Klägerin (Lauffer) hierbei zum Teil nicht mit lauterem Mitteln vorgegangen ist. Sie hat, abgesehen von ihren bereits erwähnten unwahren Reklamebehauptungen, in ihren Prospekten die Interessenten auch aufgefordert, nicht beim Uhrmacher zu kaufen, weil man dort sehr hohe Preise anlegen müsse, selten aber etwas Passendes finde. Auch die Reklamebezeichnung der klägerischen Firma (Lauffer) als »Spezialfabrik moderner Hausstanduhren« und die Benutzung von Briefbogen, an deren Kopf eine mit der Wirklichkeit auffällig in Widerspruch stehende Abbildung eines großen Fabrikunternehmens der Klägerin (Lauffer) angebracht war, stellen Handlungen dar, in denen ein unlauterer Wettbewerb erblickt werden kann und die jedenfalls vom Beklagten in diesem Sinne aufgefaßt wurden.“

Dieses Urteil zeigt, daß Lauffer in seinen Reklamen weit über die Grenze hinausgegangen ist, die einer ehr-